

Gesetz
vom 26. Mai 2010
**über die Abänderung des
Zahlungsdienstegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009, LGBL
2009 Nr. 271, wird wie folgt abgeändert:

Art. 90 Abs. 1

1) Wegen behaupteter Verstösse von Zahlungsdienstleistern gegen die Bestimmungen des III. Kapitels kann Klage beim Landgericht erhoben werden. Dies gilt auch für Verstösse durch Agenten und Zweigstellen, die auf Grundlage des Niederlassungsrechts in Liechtenstein tätig sind.

Art. 93 Abs. 2 und 3

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Übertretung mit Busse bis 6 000 Franken bestraft, wer

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 39/2010

entgegen Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (Abl. Nr. L 266 vom 9.10.2009, S. 11) trotz Verwarnung durch die FMA und Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro oder Franken innerhalb des EWR einschliesslich der Schweiz bis zu einem Betrag von 50 000 Euro oder den Gegenwert in Franken höhere Entgelte verrechnet als für entsprechende Inlandszahlungen in Euro oder Franken innerhalb Liechtensteins.

3) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Übertretung mit Busse bis 3 000 Franken bestraft, wer:

- a) es entgegen Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 trotz Verwarnung durch die FMA und Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels unterlässt:
 1. einem Zahlungsdienstnutzer auf den Kontoauszügen oder auf einer Anlage dazu dessen internationale Kontonummer (International Bank Account Number, IBAN) und die internationale Bankleitzahl (Bank Identifier Code, BIC) des Zahlungsdienstleisters bekannt zu geben;
 2. einem Zahlungsdienstnutzer auf Anfrage dessen IBAN und die BIC des Zahlungsdienstleisters mitzuteilen; oder
 3. einen Zahlungsdienstnutzer für die Ausführung einer grenzüberschreitenden Zahlung vorab über die Höhe der Entgelte zu informieren, die verrechnet werden, weil der Zahlungsdienstnutzer die IBAN des Zahlungsempfängers oder Zahlers und die BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers oder Zahlers nicht bekannt gegeben hat;
- b) einem Zahlungsdienstnutzer für die Bereitstellung der Informationen nach Bst. a ein Entgelt in Rechnung stellt.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef